

Liechtenstein-Institut

Forschung und Lehre

Statut

vom 14. Juni 2011

9487 Bendern, Fürstentum Liechtenstein

Unter den in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

(1) Unter dem Namen

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

besteht ein gemeinnütziger Verein nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Dem Namen kann der Untertitel FORSCHUNG UND LEHRE beigegeben werden.

(2) Das Liechtenstein-Institut hat seinen Sitz in Bendern.

Art. 2

Gegenstand und Ziele

(1) Das Liechtenstein-Institut ist eine wissenschaftliche Forschungsstelle und akademische Lehrstätte.

(2) Es betreibt und fördert auf Liechtenstein bezogene oder anderweitig liechtensteinrelevante Forschung. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit durch Publikationen zugänglich gemacht werden.

(3) Es bietet Lehrveranstaltungen zu Liechtenstein betreffenden Themen an.

(4) Das Liechtenstein-Institut erweitert das liechtensteinische Bildungswesen auf akademischer Stufe.

(5) Das Liechtenstein-Institut soll mit seiner Tätigkeit einen verantwortungsvollen Beitrag zur Beschäftigung mit Liechtenstein und zum liechtensteinischen Selbstverständnis leisten.

Art. 3

Freiheit der Wissenschaft

Forschung und Lehre sind im Rahmen dieses Statuts frei und unabhängig.

Art. 4

Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts

(1) Die Bereiche von Forschung und Lehre sind Rechtswissenschaft, Politik- und Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geschichtswissenschaft.

(2) Können einzelne Bereiche des Liechtenstein-Instituts nicht mit geeigneten Forschern und Dozenten besetzt werden oder mangelt es an ausreichenden finanziellen Mitteln, wird das Liechtenstein-Institut die Bereiche der Forschung und Lehre, solange dies nötig ist, einschränken.

(3) Bei Interesse und vorhandenen Mitteln können die Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts auf weitere Gebiete ausgedehnt werden.

(4) Das Liechtenstein-Institut kann, wenn ein besonderes Interesse vorliegt, in den in vorstehendem Absatz 1 genannten oder in anderen Fachbereichen neue Tätigkeiten der Forschung oder Lehre aufnehmen, die nicht an die Schranken von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gebunden sind.

II. Forschungs- und Lehrbetrieb und Wissenschaftsförderung

Art. 5

Forschung am Liechtenstein-Institut

(1) Die wissenschaftliche Forschung wird durch Forschungsbeauftragte und freie wissenschaftliche Mitarbeiter ausgeübt.

(2) Die Forschungsvorhaben bedürfen vorgängig der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Liechtenstein-Instituts. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens kann der Wissenschaftliche Rat eine Publikationsempfehlung abgeben.

Art. 6

Forschungsbeauftragte, freie wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Unter Forschungsbeauftragten sind Personen zu verstehen, welche mit Forschungsaufträgen betraut werden. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und möglichst über eine Promotion oder Habilitation.

(2) Unter freien wissenschaftlichen Mitarbeitern sind Praktiker mit Hochschulabschluss zu verstehen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit ausgewiesen sind, bestimmte Forschungsvorhaben zu bearbeiten, jedoch vom Liechtenstein-Institut in der Regel nicht finanziell unterstützt werden.

Art. 7

Fachliche und interdisziplinäre Kontakte

Von den Forschungsbeauftragten wird erwartet, dass sie nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten des Liechtenstein-Instituts arbeiten und untereinander einen fachlichen und interdisziplinären Dialog pflegen sowie in fachlichem Kontakt mit auswärtigen Universitäten, Fakultäten und wissenschaftlichen Instituten stehen.

Art. 8

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

(1) Den Verfassern von Dissertationen, Lizentiats- und Diplomarbeiten aus einem Fachbereich des Liechtenstein-Instituts, die an auswärtigen Hochschulen in Arbeit sind, kann wissenschaftliche Mitbetreuung durch die Forschungsbeauftragten am Liechtenstein-Institut angeboten werden.

(2) Das Liechtenstein-Institut kann Doktoranden und Habilitanden einen Arbeitsplatz am Institut zur Verfügung stellen. In besonderen Fällen kann es auch finanzielle Förderung gewähren oder Doktoranden und Habilitanden arbeitsvertraglich anstellen. Dies kann in einem Reglement näher ausgeführt werden.

(3) Den freien wissenschaftlichen Mitarbeitern wird nach Möglichkeit die Infrastruktur des Liechtenstein-Instituts zur Verfügung gestellt.

Art. 9

Lehrangebot

Aus den Fachbereichen des Liechtenstein-Instituts werden nach Möglichkeit regelmässig Vorlesungen, Seminare und Kurse mit Liechtenstein-Bezug angeboten. Sie richten sich an verschiedene Zielgruppen wie Akademiker, Lehrkräfte verschiedener Stufen, Kader in Wirtschaft und Verwaltung, Beamte sowie Hörer von Volkshochschulkursen.

Art. 10

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Liechtenstein-Instituts sind öffentlich.

(2) Die Lehrveranstaltungen können für bestimmte Berufsgruppen oder andere Kreise reserviert werden.

(3) Aus organisatorischen Gründen kann die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen beschränkt werden.

(4) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden in der Regel Gebühren erhoben.

Art. 11

Dozenten

Den Lehrkörper bilden die Dozenten. Als Dozenten können insbesondere Forschungsbeauftragte oder Lehrbeauftragte von auswärtigen Hochschulen und andere qualifizierte Akademiker berufen werden.

Art. 12

Studienbestätigung

- (1) Teilnehmer an Vorlesungen und Kursen erhalten Testate.
- (2) Das Liechtenstein-Institut bietet keine abgeschlossenen Ausbildungsgänge an. Es verleiht keine akademischen Diplome oder Grade.

Art. 13

Fachtagungen

Das Liechtenstein-Institut kann in seinen Fachbereichen besondere Veranstaltungen wie Fachtagungen, Symposien oder wissenschaftliche Exkursionen durchführen oder an solchen mitwirken.

Art. 14

Besondere Mandate

Das Liechtenstein-Institut kann Forschungsbeauftragte und Dozenten für besondere Aufgaben oder Mandate (z.B. Erstellung von Gutachten, Beratung von Behörden, teilzeitliche Mitwirkung in internationalen Organisationen), die mit der Tätigkeit am Liechtenstein-Institut vereinbar sind, freistellen.

Art. 15

Kooperation

Das Liechtenstein-Institut arbeitet mit Universitäten, Fakultäten, wissenschaftlichen Institutionen und fachspezifischen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.

Art. 16

Publikationen

Forschungsarbeiten, die vom Liechtenstein-Institut zur Publikation empfohlen werden, sollen nach Möglichkeit bei wissenschaftlichen Verlagen publiziert werden. Darüber hinaus veröffentlicht das Liechtenstein-Institut eigene Arbeitspapiere.

Art. 17

Institutsbibliothek

(1) Am Liechtenstein-Institut wird eine Bibliothek geführt, in der die wesentlichen, die Fachbereiche des Instituts betreffenden Liechtensteinensia vorhanden sind.

(2) Ausserdem werden die notwendigen, die Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts betreffenden Nachschlagewerke angeschafft.

(3) Ein weiterer Ausbau der Institutsbibliothek, insbesondere auch die Anlage einschlägiger Dokumentationen, ist möglich.

Art. 18

Öffentliches Interesse

Staat, Parteien und die weitere Öffentlichkeit sollen positiv an der Tätigkeit des Liechtenstein-Instituts interessiert werden. Dazu soll unter anderem

eine kontinuierliche Information über die Tätigkeit des Liechtenstein-Instituts beitragen.

III. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 19

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Liechtenstein-Instituts können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Bei der Aufnahme von Mitgliedern ist auf die Ziele des Liechtenstein-Instituts Rücksicht zu nehmen, wie auch darauf, dass die effiziente, nach unternehmerischen Prinzipien ausgerichtete Führung des Instituts gewährleistet bleibt.

(3) Jedes Mitglied kann schriftlich seinen sofortigen Austritt aus dem Liechtenstein-Institut erklären.

(4) Mitglieder können ohne Angabe der Gründe aus dem Liechtenstein-Institut ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf Anteile am Vermögen des Liechtenstein-Instituts.

Art. 20

Organe

Die Organe des Liechtenstein-Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Institutsvorstand;

3. der Wissenschaftliche Rat;
4. der Direktor;
5. die Kontrollstelle.

1. Mitgliederversammlung

Art. 21

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 19 Abs. 2 und 4);
- b) für die Wahl ihres Präsidenten, ihres Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt, und des Protokollführers. Es können für diese Funktionen nur natürliche Personen gewählt werden. Sie werden jeweils für drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auch ein Nichtmitglied des Liechtenstein-Instituts gewählt werden, welches mit der Annahme der Wahl automatisch Mitglied des Instituts wird;
- c) für die Wahl (Art. 24 Abs. 2) und die Abberufung der Mitglieder des Institutsvorstandes. Die Mitglieder des Institutsvorstandes werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich;
- d) für die jährliche Wahl der Kontrollstelle (Art. 34);
- e) für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die jedoch CHF 100.-- nicht übersteigen dürfen;
- f) für die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Art. 25 Abs. 1);
- g) für die Entlastung der Organe;
- h) für die Änderung des Statuts (Art. 40);
- i) für die Auflösung des Liechtenstein-Instituts und die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (Art. 41).

Art. 22

Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden im Rahmen der in Art. 21 genannten Zuständigkeit nach Bedarf statt oder wenn der Institutsvorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Liechtenstein-Instituts dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten. In der Einberufung sind Ort, Datum und Stunde und die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Versammlung erfolgen.

Art. 23

Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch deren Präsidenten oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Im Falle der Beschlussfassung über die Änderung des Statuts oder die Auflösung des Liechtenstein-Instituts ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sein muss, erforderlich.

2. Institutsvorstand

Art. 24

Zusammensetzung

(1) Der Institutsvorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen und nicht gleichzeitig dem Wissenschaftlichen Rat angehören dürfen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Mitgliederversammlung sind zugleich Präsident bzw. Vizepräsident des Institutsvorstandes. Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Institutsvorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Bei der Bestellung des Institutsvorstandes ist auf die Ziele des Liechtenstein-Instituts Rücksicht zu nehmen. Auch sollen bei der Wahl nach Möglichkeit Personen aus dem Kreise der ideellen Träger des Liechtenstein-Instituts (z.B. Mitglieder der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und ihres Verlages sowie des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein) berücksichtigt werden.

(3) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Institutsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Die Mitglieder des Institutsvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Organ keine Entschädigung. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für besondere Bemühungen.

Art. 25

Zuständigkeit und Vertretung nach aussen

(1) Der Institutsvorstand ist zuständig für die endgültige Erledigung aller Geschäfte, bei denen die Antragskompetenz dem Wissenschaftlichen Rat (Art. 29) oder dem Direktor (Art. 32 Abs. 3 und 4) zusteht; im Falle der Behandlung des Jahresberichtes (Art. 32 Abs. 4 lit. e) und der Jahresrechnung (Art. 32 Abs. lit b) stellt der Institutsvorstand Antrag an die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Institutsvorstand ist allein zuständig
- a) für die Festlegung des Zeichnungsrechts für das Liechtenstein-Institut;
 - b) für die Gewährleistung eines möglichst mittelfristig gesicherten Finanzhaushalts und den Abschluss von Verträgen mit Spendern sowie die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen (Art. 35);
 - c) für die Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Institutsvorstand bestellt einvernehmlich mit dem Direktor das für die Administration erforderliche Personal (Art. 33 Abs. 1).
- (4) Der Institutsvorstand kann weitere dem Institut nahestehende Personen als Berater bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (5) Zur Förderung der Ziele des Liechtenstein-Instituts kann der Institutsvorstand durch Erlass eines Beistatuts ein Kuratorium einrichten und in dieses Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens berufen.
- (6) Der Präsident bereitet die Geschäfte des Institutsvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Dazu stehen ihm auf sein Ersuchen hin der Direktor und die Administration zur Seite.
- (7) Der Präsident vertritt, vorbehaltlich der Befugnisse des Direktors (Art. 32 Abs. 1), das Liechtenstein-Institut nach aussen.

Art. 26

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Institutsvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist ferner durch den Präsidenten einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Einberufung ergeht schriftlich zehn Tage vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Universalversammlung (nachstehender Absatz 4).

(3) Im Institutsvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn sämtliche Mitglieder des Institutsvorstandes versammelt sind und kein Mitglied Einspruch erhebt, können sie auch ohne Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einberufung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gegenstände gültig verhandeln und Beschluss fassen (Universalversammlung).

(5) Der Institutsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

(6) Ein Mitglied der Administration führt das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten mitunterzeichnet wird.

(7) Die Beschlüsse des Institutsvorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Institutsvorstandes Versammlung und mündliche Beratung verlangt. Für das Zustandekommen des Zirkularbeschlusses gelten sinngemäss dieselben Vorschriften wie im Falle der Abhaltung einer Sitzung (vorstehender Absatz 5).

3. Wissenschaftlicher Rat

Art. 27

Zusammensetzung

(1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus den in dieses Organ berufenen

- a) korrespondierenden Professoren von auswärtigen Universitäten und Hochschulen;

b) durch eigene Forschungstätigkeit oder praktische Tätigkeit in einem der Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts ausgewiesenen Persönlichkeiten mit Hochschulabschluss.

(2) Die Berufung erfolgt jeweils auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Präsident des Institutsvorstandes und der Direktor nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

Art. 28

Konstituierung, Einberufung und Vorsitz

(1) Der Wissenschaftliche Rat konstituiert sich selbst und wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Rat wird vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates einberufen und von diesem geleitet. Verlangen zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates oder der Präsident des Institutsvorstandes die Abhaltung einer Sitzung des Wissenschaftlichen Rates, so hat der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates diese einzuberufen.

(3) Der Vertreter der Administration führt das Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates mit unterzeichnet wird.

(4) Steht ein Gegenstand zur Behandlung, der ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates persönlich betrifft, so hat dieses Mitglied in Ausstand zu treten. Dabei verringert sich das Beschlussquorum des Wissenschaftlichen Rates entsprechend.

Art. 29

Zuständigkeit

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist zuständig für Anträge an den Institutsvorstand betreffend

- a) die Einschränkung oder Erweiterung der Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts (Art. 4 Abs. 2 und 3) und die Aufnahme neuer Tätigkeiten (Art. 4 Abs. 4);
 - b) die Berufung von Mitgliedern in den Wissenschaftlichen Rat gemäss Art. 27 Abs. 2;
 - c) die vorgängige Genehmigung von Forschungsvorhaben und die Berufung oder Entlassung von Forschungsbeauftragten, arbeitsvertraglich angestellten Doktoranden und Habilitanden, freien wissenschaftlichen Mitarbeitern und Dozenten, die Regelung besonderer Anstellungs- und Auftragsverhältnisse (Art. 5, 6 und 11), die Förderung von Forschungsvorhaben an auswärtigen Hochschulen (Art. 8) sowie das Einholen von Gutachten.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat ist allein zuständig für
- a) die Genehmigung der Planung des wissenschaftlichen Betriebes am Liechtenstein-Institut;
 - b) den Forschungs- und Lehrbetrieb im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit, insbesondere die wissenschaftliche Begleitung der Forschungsarbeiten;
 - c) die Empfehlung zur Publikation von Forschungsergebnissen (Art. 5 Abs. 2). Bei grösseren Arbeiten können ein oder zwei vertrauliche Gutachten eingeholt werden;
 - d) für Beschwerden der Forschungsbeauftragten gegen Entscheide des Direktors.

Art. 30

Gemeinsame Besprechungen

- (1) Der Wissenschaftliche Rat trifft sich regelmässig anlässlich seiner Sitzungen mit den Forschungsbeauftragten zum Meinungsaustausch.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat trifft sich bei Bedarf mit den Mitgliedern des Vorstands zum Meinungsaustausch.

4. Direktor

Art. 31

Bestellung

- (1) Der Direktor rekrutiert sich aus dem Kreis der Forschungsbeauftragten. Er soll in Liechtenstein oder der benachbarten Region Wohnsitz haben.
- (2) Er wird vom Wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 32

Zuständigkeit

- (1) Der Direktor vertritt das Liechtenstein-Institut im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach aussen und bereitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates die Geschäfte des Wissenschaftlichen Rates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Der Direktor überwacht im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit laufend den Fortgang der Forschungsarbeiten und ist zuständig für den Lehrbetrieb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Wissenschaftlichen Rates (Art. 29, Abs. 2, b). Der Direktor erstattet dem Wissenschaftlichen Rat Bericht.
- (3) Der Direktor ist zuständig für Anträge an den Institutsvorstand betreffend die Freistellung von Forschungsbeauftragten und Dozenten für besondere Mandate (Art. 14), sofern diese Mandate in bestehende Arbeitsregelungen mit dem Liechtenstein-Institut eingreifen. In den übrigen Fällen beschliesst der Direktor allein über die Freistellung.
- (4) Dem Direktor obliegt nach vorheriger Konsultation der Forschungsbeauftragten zuhanden des Wissenschaftlichen Rates bzw. des Institutsvorstandes
 - a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages;

- b) die Erstellung der Jahresrechnung;
- c) die Erstellung des Jahresprogrammes;
- d) die Erstellung genereller Forschungsprogramme;
- e) die Erstellung des Jahresberichts;
- f) die Erstellung der für die Organisation und den Betrieb des Liechtenstein-Instituts erforderlichen Reglemente.

(5) Der Direktor ist allein zuständig für

- a) die laufenden Personalangelegenheiten;
- b) die Teilnahmeregelung für Lehrveranstaltungen am Liechtenstein-Institut (Art. 10 Abs. 2-4) im Rahmen des Jahresprogrammes und des jährlichen Voranschlages;
- c) die Zuweisung der Betreuung von Forschungsvorhaben an auswärtigen Hochschulen an Forschungsbeauftragte des Liechtenstein-Instituts (Art. 8 Abs. 1);
- d) die Durchführung von Fachtagungen oder die Mitwirkung an der Veranstaltung an solchen (Art. 13) im Rahmen des Jahresprogrammes und des jährlichen Voranschlages;
- e) die Anschaffung von Sammelwerken und Zeitschriftenabonnements für die Institutsbibliothek (Art. 17) im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

Art. 33

Administration

(1) Der Direktor und der Institutsvorstand bestellen einvernehmlich das Personal der Administration.

(2) Das Personal der Administration steht dem Direktor, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates und dem Präsidenten des Institutsvorstandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Seite.

5. Kontrollstelle

Art. 34

Bestellung und Aufgaben

Es wird jährlich eine geeignete Fachstelle zur Revision der Rechnung bestellt.

IV. Finanzierung, Haftung, Rechnungsjahr, Verschwiegenheit, Bekanntmachungen

Art. 35

Finanzierung

(1) Die Mittel für die nötigen Investitionen und für die laufenden Betriebskosten sind möglichst mittelfristig sicherzustellen.

(2) Es sollen zu diesem Zwecke möglichst mittelfristige Verträge mit privaten und öffentlichen (Staat und Gemeinden) Geldspendern geschlossen werden, damit die Finanzierung kontinuierlich über mehrere Jahre verbindlich gewährleistet werden kann. Daneben wird die Beschaffung einmaliger Zuwendungen angestrebt.

(3) Weitere Einnahmen des Liechtenstein-Instituts ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Vorlesungs- und Kursgebühren, den Zinsen auf rückgestellte Mittel und den Vergütungen für besondere übernommene Aufträge.

Art. 36

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Liechtenstein-Instituts haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 37

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 38

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder von Organen des Liechtenstein-Instituts und Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Liechtenstein-Institut stehen, sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten des Liechtenstein-Instituts verpflichtet, die nach den Umständen oder gemäss besonderer Regelungen geheim zu halten sind.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ des Liechtenstein-Instituts oder der Auflösung eines Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses.

Art. 39

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder des Liechtenstein-Instituts erfolgen in schriftlicher Form.

V. Änderung des Statuts und Auflösung

Art. 40

Änderung des Statuts

Das Statut kann unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Charakters geändert werden.

Art. 41

Auflösung

Das Liechtenstein-Institut kann unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das nach der Liquidation verbleibende Vermögen gemeinnützigen, ähnlichen Zwecken zugeführt, wie sie in den Zielsetzungen des Liechtenstein-Instituts (Art. 2) festgelegt sind.

Das Liechtenstein-Institut wurde am 15. August 1986 im Konventsaal des Pfarrhauses Bendern gegründet.